

Das Nürnberger Tribunal vor 70 Jahren – Teil 2*

Faires Verfahren anhand der Grundsätze eines neuen Völkerstrafrechts

Von Wiss. Mitarbeiter Dipl.-Jur. **George Andoor**, Mag. iur., LL.Cert., Würzburg**

Im ersten Teil des Beitrags wurde beschrieben, über welche Taten der Nationalsozialisten das Nürnberger Tribunal zu Gericht saß (I.), welche einzelnen internationalen Erklärungen und Verträge den Weg zur Errichtung des Gerichts ebneten (II.) und wie der formelle und materielle Rahmen des Prozesses ausgestaltet war (III.). Ein besonderes Augenmerk galt hierbei den Rechtsgrundlagen des Prozesses (III. 1), dem Gegenstand der Anklage (III. 2) sowie dem Urteil des Tribunals selbst (III. 3.).

Im zweiten Teil des Beitrags wird zunächst ein konziser Exkurs auch den Nachfolgeprozessen in Nürnberg und dem Tokioter Kriegsverbrecherprozess gewidmet, da diese Meilensteine der Völkerstrafrechtsgeschichte eine besondere inhaltliche Nähe zu dem Hauptkriegsverbrecherprozess in Nürnberg aufwiesen (IV.). Schließlich widmet sich der vorliegende Beitrag seiner eigentlichen Kernfrage, nämlich ob es sich bei dem Prozess in Nürnberg um ein faires Verfahren oder bloße „Siegerjustiz“ handelte (V.). Zu diesem Zweck werden zunächst die Hauptkritikpunkte an dem Verfahren (V. 1.) und den Nürnberger Tatbeständen, Letztere insbesondere anhand der ihnen nachgebildeten Anklagepunkte (V. 2.), beleuchtet, bevor eine umfassende abschließende Beurteilung sich der Frage widmet, welche Konsequenzen aus der berechtigten Kritik an dem Nürnberger Verfahren zu ziehen sind (VI.).

IV. Die Nachfolgeprozesse und der Tokioter Kriegsverbrecherprozess

Von den zahlreichen nationalen und ausländischen Strafverfahren, die gegen die Verbrecher des Naziregimes geführt worden sind, verdienen die sog. *Nürnberger Nachfolgeprozesse* und der *Tokioter Kriegsverbrecherprozess* gegen die Hauptverantwortlichen der Kriegsverbrechen in Japan besondere Erwähnung.¹

1. Die Nürnberger Nachfolgeprozesse

Am 20.12.1945 erließ der Alliierte Kontrollrat als oberste Besatzungsbehörde in Deutschland das Kontrollratsgesetz Nr. 10 (KRG 10).² In seinen Vorbestimmungen hieß es zum Zweck des Gesetzes: „Um die Bestimmungen der Moskauer Deklaration vom 30. Oktober 1943 und des Londoner Abkommens vom 8. August 1945, sowie des im Anschluß daran erlassenen Grundgesetzes [gemeint ist das IMGSt, Anmer-

kung des Verf.] zur Ausführung zu bringen, und um in Deutschland eine einheitliche Rechtsgrundlage zu schaffen, welche die Strafverfolgung von Kriegsverbrechern und anderen Missetätern dieser Art – mit Ausnahme derer, die von dem Internationalen Militärgerichtshof abgeurteilt werden, – ermöglicht, erläßt der Kontrollrat das folgende Gesetz.“³

Mit dem KRG 10 sollten Militärgerichte unter Leitung der einzelnen Besatzungsmächte ermächtigt werden, Verfahren gegen Deutsche zu führen, welche ihre Verbrechen innerhalb des deutschen Staatsgebietes begangen hatten.⁴ Insofern diente das KRG 10 der Schaffung einer einheitlichen Rechtsgrundlage zur Verfolgung von Personen in den vier Besatzungszonen, die bestimmte und einem Tatort zurechenbare Handlungen in Deutschland begangen hatten und der Gerichtsbarkeit der jeweiligen Besatzungsmacht unterlagen.⁵ Im Wesentlichen übernahm das KRG 10 das Bestrafungsmodell und die Tatbestände des Statuts für den Internationalen Militärgerichtshof (IMGSt).⁶ Stellenweise jedoch besserte es auch Mängel der Nürnberger Tatbestände, die sich in dem Verfahren vor dem Internationalen Militärgerichtshof gezeigt hatten, aus:⁷

- So begrenzte KRG 10 den Tatbestand des Gemeinsamen Planes oder der Verschwörung – entsprechend der Entscheidung des Internationalen Militärgerichtshofs (IMG)⁸ – ausdrücklich auf die Verbrechen gegen den Frieden und beschrieb beispielhaft, welche Verhaltensweisen Verbrechen gegen den Frieden darstellen.⁹
- Die Kriegsverbrechen im Sinne des KRG 10 entsprachen dem Tatbestand des Kriegsverbrechens im Art. 6 lit. b IMGSt.¹⁰
- Der Tatbestand des Verbrechens gegen die Menschheit in KRG 10 hingegen war weiter gefasst als im Art. 6 lit. c IMGSt, da das KRG 10 auf die Konnexität zwischen den Verbrechen gegen die Menschheit und dem Angriffskriegstatbestand verzichtete.¹¹ Auch die Regelbeispiele für Verbrechen gegen die Menschheit in KRG 10 sind,

³ So die amtliche Übersetzung.

⁴ Ahlbrecht, *Geschichte der völkerrechtlichen Strafgerichtsbarkeit im 20. Jahrhundert*, 1999, S. 96.

⁵ Vgl. Werle (Fn. 1), Rn. 35; vgl. auch Andoor, ZJS 2015, 356 (361).

⁶ Vgl. insofern Art. II KRG 10, das im Wesentlichen Art. 6 IMGSt entsprach.

⁷ Werle (Fn. 1), Rn. 36.

⁸ Vgl. Andoor, ZJS 2015, 356 (365).

⁹ Art. II Ziff. 1 lit. a KRG 10.

¹⁰ Art. II Ziff. 1 lit. b KRG 10

¹¹ Art. II Ziff. 1 lit. c KRG 10, vgl. auch Andoor, ZJS 2015, 356 (366 f.).

* Fortsetzung von Andoor, ZJS 2015, 356.

** Der Verf. ist Wiss. Mitarbeiter am Lehrstuhl für Internationales Strafrecht von Prof. Dr. Frank Peter Schuster, Mag. iur. an der Julius-Maximilians-Universität Würzburg und befasst sich dort im Rahmen seiner Dissertation mit der strafprozessualen Frage, ob eine gesetzliche Erweiterung der Revision auf Tatfragen wünschenswert ist.

¹ Ähnl. auch Werle, *Völkerstrafrecht*, 3. Aufl. 2012, Rn. 37.

² Amtsblatt des Kontrollrats in Deutschland Nr. 3, S. 55, vgl. avalon.law.yale.edu/imt/imt10.asp (23.7.2015).

anders als jene in Art. 6 lit. c IMGSt, nicht mehr abschließend aufgezählt.¹²

- Zusätzlich stellte das KRG 10 die Zugehörigkeit zu den Organisationen oder Gruppen, welche von dem IMG als verbrecherische Organisationen eingestuft worden waren, unter Strafe.¹³

Anders als das IMGSt enthielt das KRG 10 eine Aufzählung möglicher Strafen, die zwar nicht abschließend war, aber dennoch den Anforderungen an eine hinreichend bestimmte gesetzliche Strafandrohung eher Rechnung trugen.¹⁴ Zudem konnten nach dem KRG 10 deutsche Gerichte mit der Verfolgung von Nazi-Verbrechen beauftragt werden, wenn die strafbaren Handlungen von deutschen Staatsangehörigen an deutschen Staatsangehörigen begangen worden waren.¹⁵ Von dieser Möglichkeit machten alle Besatzungsmächte mit Ausnahme der Vereinigten Staaten auf unterschiedliche Weise Gebrauch.¹⁶

In Nürnberg selbst wurden aufgrund des KRG 10 zwölf weitere Verfahren, die sog. Nürnberger Folgeprozesse, vor US-amerikanischen Militärgerichten durchgeführt, in denen Beschuldigte, die im „Dritten Reich“ ähnliche Funktionen erfüllt hatten, gemeinsam angeklagt wurden.¹⁷ Hierbei handelte es sich jedoch um keine Form der internationalen Strafjustiz, sondern um ausschließlich US-amerikanische Militär-

gerichtsverfahren.¹⁸ Weitere bedeutende Prozesse auf der Grundlage des KRG 10 fanden beim Obersten Gerichtshof für die Britische Zone (OGH) in den Jahren 1948-1950 statt, dessen Rechtsprechung die Entwicklung des Völkerstrafrechts ebenfalls beeinflusste.¹⁹ Aber auch die Anklagepunkte im *Eichmann-Prozess* in Jerusalem orientierten sich an den Tatbeständen des KRG 10.²⁰

2. Der Tokioter Kriegsverbrecherprozess

Anders als der Prozess in Nürnberg fanden die Verfahren vor dem Internationalen Militärgerichtshof für den Fernen Osten (IMGFO) im Schrifttum weniger Beachtung, obwohl es sich dabei um den ersten internationalen Kriegsverbrecherprozess nach Nürnberg handelte. Die japanische Regierung, die erst nach der Bombardierung von Hiroshima und Nagasaki ihre bedingungslose Kapitulation erklärt hatte,²¹ hatte sich unter Punkt 6 der Kapitulationsurkunde vom 2.9.1945 verpflichtet,²² „[...] die Bestimmungen der *Potsdamer Erklärung* im guten Glauben durchzuführen und jeden Befehl zu erteilen und jede Handlung vorzunehmen, welche von dem Oberbefehlshaber für die Alliierten Mächte oder jedem von den Alliierten Mächten benannten Repräsentanten verlangt würden, um dem Zweck der Erklärung *Wirksamkeit zu verleihen*.“²³

Dabei hatten die Signatäre der *Potsdamer Erklärung*,²⁴ in der bereits am 26.7.1945 die Bedingungen für die japanische

¹² Art. II Ziff. 1 lit. c KRG 10 („including but not limited to“).

¹³ Art. II Ziff. 1 lit. d KRG 10.

¹⁴ Art. II Ziff. 3 KRG 10.

¹⁵ Art. III Ziff. 1 lit. d S. 2 KRG 10.

¹⁶ *Ahlbrecht* (Fn. 4), S. 98.

¹⁷ Vgl. *Manske*, Verbrechen gegen die Menschlichkeit als Verbrechen an der Menschheit, 2003, S. 70. Hierbei handelte es sich um den (1.) Ärzteprozess, (2.) den Prozess gegen Generalfeldmarshall Milch wegen seiner Mitwirkung am Kriegsrüstungsprogramm, (3.) den Juristenprozess, (4.) den Prozess gegen 18 Angehörige des Wirtschafts- und Verwaltungshauptamtes der SS, dem die Verwaltung der Konzentrationslager unterstand, (5.) den Prozess gegen den Industriellen Flick und fünf seiner Mitarbeiter wegen Ausbeutung der Arbeitskraft von Zwangsarbeitern und Ausraubens vom ausländischen Eigentums, (6.) den I.G.-Farbenprozess, (7.) den Geisel-Prozess gegen 12 hohe Offiziere wegen Geiseler-schießungen auf dem Balkan, (8.) den RuSHA-Prozess gegen 14 leitende Angehörige des Rasse- und Siedlungshauptamtes der SS, (9.) den Einsatzgruppenprozess gegen 24 Führer der Einsatzgruppen und Einsatzkommandos der Sicherheitspolizei und SD, (10.) den Prozess gegen Alfred Krupp von Bohlen und Halbach, Sohn des Angeklagten im Hauptkriegsverbrecherprozess Gustav Krupp von Bohlen und Halbach, und elf leitende Angestellte der Firma Krupp, (11.) den Wilhelmstraßenprozess gegen 21 Minister, Staatssekretäre, Gauleiter, höhere SS-Führer und weitere leitende Personen des NS-Regimes sowie (12.) den OKW-Prozess gegen die 14 höchsten Offiziere der Wehrmacht; Auflistung nach *Ahlbrecht* (Fn. 4), S. 98 f.

¹⁸ *Safferling*, Internationales Strafrecht, 2011, § 4 Rn. 39.

¹⁹ *Werle* (Fn. 1), Rn. 39.

²⁰ Vgl. das Urteil im Eichmann-Prozess, online verfügbar auf der Internetseite des Internationalen Strafgerichtshofs unter www.legal-tools.org/doc/7519c3/ (23.7.2015), dort S. 14 ff.

²¹ Nicht von der Hand zu weisen ist dabei die Ironie, dass nach Art. 6 lit. b IMGSt, das dem Londoner-Viermächte-Abkommen vom 8.8.1945 beigefügt war, „die mutwillige Zerstörung von Städten, Märkten oder Dörfern oder jede durch militärische Notwendigkeit nicht gerechtfertigte Verwüstung“ als Kriegsverbrechen geächtet wurde, zugleich aber die Bombardierung von Hiroshima am 6. August und die von Nagasaki am 9. August stattfanden. Möglicherweise jedoch waren die Bombardierungen militärisch notwendig, um eine bedingungslose Kapitulation Japans herbeizuführen. An dieser Stelle muss diese Frage jedoch unbeantwortet bleiben.

²² Unter avalon.law.yale.edu/wwii/j1.asp (23.7.2015).

²³ *Hervorh.* des *Verf.* Möglichst wortnahe Übersetzung aus dem Original, das vollständig lautete: „We hereby undertake for the Emperor, the Japanese Government and their successors to carry out the provisions of the Potsdam Declaration in good faith, and to issue whatever orders and take whatever actions may be required by the Supreme Commander for the Allied Powers or by any other designated representative of the Allied Powers for the purpose of giving effect to that Declaration.“ Die vollständige Potsdamer Erklärung kann auf der Internetseite der Nationalen Parlamentsbibliothek Japans unter www.ndl.go.jp/constitution/e/etc/c06.html (23.7.2015) abgerufen werden.

²⁴ Zunächst die Vereinigten Staaten, das Vereinigte Königreich und die Republik China, später auch die Sowjetunion.

Kapitulation formuliert worden waren, unter Punkt 10 der Erklärung unmissverständlich klargestellt, dass allen japanischen Kriegsverbrechern unnachgiebige Gerechtigkeit widerfahren würde.²⁵

Um diesen Punkt der Potsdamer Erklärung Wirksamkeit zu verleihen, befahl der Oberkommandierende für die Alliierten Mächte in Japan, General Douglas MacArthur, dass in Tokio ein Internationaler Militärgerichtshofs für den Fernen Osten errichtet werden sollte.²⁶ Das in Tokio anzuwendende Recht wurde dabei von General MacArthur am selben Tag auf dem Befehlsweg als das Statut für den Internationalen Militärgerichtshofs für den Fernen Osten (IMGFOS) bekanntgegeben.²⁷ Mithin beruhten in Tokio sowohl die Errichtung des Gerichts und das von dem Gericht anzuwendende Recht auf Befehlen des Oberkommandierenden der Besatzungsstreitkräfte und nicht auf einem völkerrechtlichen Vertrag. Der IMGFO stand insofern einem gewöhnlichen Militärtribunal deutlich näher als es der IMG getan hatte. Anders als das Tribunal in Nürnberg bestand der IMGFO zudem aus elf Richtern, die aus elf unterschiedlichen Staaten stammten; auch waren keine Stellvertreter für die Richter vorgesehen.²⁸ Während das Nürnberger Tribunal die Sprachen aller Staaten, die zu Gericht saßen und die Sprache der Angeklagten als Amtssprachen anerkannt hatte, wurde in Tokio zudem lediglich auf Englisch und Japanisch verhandelt.²⁹

Trotz dieser und weiterer Unterschiede im Detail war das IMGFOSt im Wesentlichen dem IMGSt nachempfunden.³⁰ Insbesondere bildeten die Nürnberger Tatbestände, nämlich Verbrechen gegen den Frieden, Kriegsverbrechen, sowie Verbrechen gegen die Menschheit, auch den Kern des IMGFOSt.³¹ Die Verfahren vor dem IMGFO begannen bereits vor dem Ende des Hauptkriegsverbrecherprozesses in Nürnberg mit der Verlesung der Anklageschrift am 3.5.1946.³² Angeklagt war dabei die politische und militärische Führungsriege Japans – mit Ausnahme der kaiserlichen Familie – wegen ihrer persönlichen Verantwortlichkeit bei der aggressiven Kriegspolitik Japans. Der Prozess endete nach etwas mehr als sechs Monaten, am 12.11.1946, mit der Verurteilung aller Angeklagten. Sieben Angeklagte wurden zum Tode und 16 weitere zu einer lebenslangen Freiheitsstrafe verurteilt. Des Weiteren wurde je eine 20-jährige und eine siebenjährige

Freiheitsstrafe verhängt.³³ Das Urteil des IMGFO konnte zwar gem. Art 17 IMGFOSt durch den Oberbefehlshaber für die Alliierten Mächte zugunsten der Verurteilten modifiziert werden, doch sah General MacArthur davon ab, hiervon Gebrauch zu machen.³⁴

V. Faires Verfahren oder Siegerjustiz?

Der Streit um die Frage, ob es sich bei dem Nürnberger Prozess um schlichte Siegerjustiz oder ein faires Verfahren handelte, entzündet sich vor allem an seinen Verfahrensmodalitäten selbst. Doch auch die in Art. 6 IMGSt niedergelegten Verbrechenstatbestände waren der Kritik ausgesetzt.³⁵ Die Einwände gegen den Nürnberger Prozess fasst *Ahlbrecht* dabei folgendermaßen zusammen:³⁶

- Ein Teil der Gesetze sei auf den Sachverhalt zugeschnitten und schaffe rückwirkende Tatbestände, die zudem unzureichend bestimmt seien.
- Die Urheber der Gesetze würden teilweise auch als Richter und Anklagevertreter an dem Verfahren mitwirken.
- Die Angeklagten kämen ausschließlich aus den Reihen der Besiegten, während von den Siegern niemand, der sich ähnlicher Verletzungen des Kriegsrechtes schuldig gemacht hat, angeklagt worden sei.
- Die Angeklagten seien willkürlich von jenen ausgewählt worden, die auch über sie zu Gericht sitzen.
- Allein die Siegermächte hätten die Richter des Tribunals gestellt, was auf eine Siegerjustiz hindeute.
- Die Verteidigung der Angeklagten habe letztendlich vom Wohlwollen der Anklage und der Richter abgehangen.
- Bei der Bestimmung des Strafmaßes hätten die Richter freies Ermessen gehabt, ohne durch Gesetze an bestimmte Strafraumen gebunden gewesen zu sein.

Diese Kritik wurde teilweise bereits von der Verteidigung in dem Verfahren vorgetragen, teilweise aber auch erst in der nachfolgenden gesellschaftlichen und akademischen Diskus-

²⁵ Die vollständige Potsdamer Erklärung findet sich auf der Internetseite der Nationalen Parlamentsbibliothek, vgl. Fn. 24.

²⁶ *Kaufman*, The John Marshall Law Review 2010, 757.

²⁷ *Werle* (Fn. 1), Rn. 32. Zu finden im Internet unter www.uni-marburg.de/icwc/dateien/imtfec.pdf (23.7.2015).

²⁸ Art. 2 IMGFOSt, *Kaufman*, The John Marshall Law Review 2010, 757 (759 f.). Die Richter stammten aus Australien, China, Indien, Frankreich, Kanada, den Niederlanden, Neuseeland, Philippinen, Sowjetunion, den Vereinigten Staaten sowie dem Vereinigten Königreich.

²⁹ Art. 9 lit. b IMGFOSt.

³⁰ *Cassese*, International Criminal Law, 3. Aufl. 2013, S. 257; *Kaufman*, The John Marshall Law Review 2010, 757 (761 f.).

³¹ Art. 5 IMGFOSt.

³² *Manske* (Fn. 17), S. 75 m.w.N.

³³ *Werle* (Fn. 1), Rn. 33; die meisten Personen, gegen welche Freiheitsstrafen verhängt wurden, wurden allerdings um 1955 wieder freigelassen.

³⁴ Diese für den deutschen Leser ungewöhnlich erscheinende Regelung war jedoch keine Besonderheit des IMGFOSt; sie entspricht der allgemeinen Militärjustiztradition, wonach der Befehlshaber, der das Verfahren einleitet („convening authority“, ähnl. dem Disziplinarvorgesetzten in der Bundeswehr), das Recht hat, die Urteile abzuändern. Dies ist ein Ausfluss des sog. „Führungsvorrechts“ des Befehlshabers („command prerogative“) und ein Überbleibsel des landesherrlichen Bestätigungsrechts. Heute noch findet sich ein ähnliches Bestätigungsrecht im § 860 Abs. c UAbs. 1 des US-amerikanischen Uniform Code of Military Justice et, zu finden unter www.law.cornell.edu/uscode/10/stApIIch47.html (22.7.2015).

³⁵ Vgl. *Andoor*, ZJS 2015, 356 (364).

³⁶ *Ahlbrecht* (Fn. 4), S. 73 m.w.N.

sion entwickelt.³⁷ Eine umfassende Behandlung dieser Kritikpunkte ist vorliegend jedoch nicht beabsichtigt. Vielmehr erfolgt lediglich eine Betrachtung jener Kritikpunkte, die von dem *Verf.* als wesentlich empfunden werden, ohne hierbei einen Anspruch auf ihre Vollständigkeit zu erheben.

1. Kritik an dem Verfahren in Nürnberg

a) Besetzung des Gerichts

Die Kritik, dass die Richter ausschließlich aus den Reihen der Sieger stammten und der gesamte Prozess daher in den Händen der Sieger lag, entsprach durchaus der Realität und wurde auch von dem Internationalen Militärgerichtshof selbst eingeräumt.³⁸ Allerdings erläuterte das Gericht in seinem Urteil auch in überzeugender Weise, warum die Siegermächte seines Erachtens hierzu befugt waren:

„Die Ausarbeitung des Statuts geschah in Ausübung der souveränen Macht der Gesetzgebung jener Staaten, denen sich das Deutsche Reich bedingungslos ergeben hatte; und das nicht angezweifelte Recht jener Länder, für die besetzten Gebiete Gesetze zu erlassen, ist von der zivilisierten Welt anerkannt worden. Das Statut ist keine willkürliche Ausübung der Macht seitens der siegreichen Nationen, sondern ist nach Ansicht des Gerichts, wie noch gezeigt werden wird, der Ausdruck des zur Zeit der Schaffung des Statuts bestehenden Völkerrechts; und insoweit ist das Statut selbst ein Beitrag zum Völkerrecht.“

Die Signatarmächte errichteten diesen Gerichtshof, setzten das Recht fest, das er anzuwenden hat, und erließen Bestimmungen für die ordentliche Führung des Prozesses. Damit haben sie gemeinsam das getan, was jede einzelne von ihnen allein hätte tun können; denn es kann nicht bezweifelt werden, daß jede Nation das Recht hat, besondere Gerichtshöfe zur Anwendung des Gesetzes zu errichten.³⁹

³⁷ Angesichts der Perversion, die das deutsche Recht im „Dritten Reich“ erfahren hatte, wirkt die zeitnahe gesellschaftliche Kritik an der dogmatischen Herleitung des in Nürnberg angewandten Rechts und an ihrer Legitimität geradezu makaber. Dies gilt insbesondere für die Presse, die zu einem großen Teil schwieg, als das Recht über 12 Jahre hinweg lediglich als Fassade für die rassistisch-nationalen Machenschaften einer selbsternannten „Herrenrasse“ diente, vgl. beispielhaft nur den Artikel „Mißverständnis Nr. 10“ von *W. Fredericia* aus der Zeit v. 24.7.1952, im Internet unter www.zeit.de/1952/30/missverstaendnis-nr-10 (23.7.2015) abrufbar.

³⁸ So auch *Cassese* (Fn. 30), S. 322.

³⁹ Amtl. Übersetzung des Prozesses, Bd. 22, 217. Tag (S. 522 f.); Original im The Blue Set, Bd. 22, 217. Tag (S. 461). Der gesamte Prozess ist amtlich aufgezeichnet und in einer 23-bändigen Dokumentation unter dem Titel „Trial of the Major War Criminals Before the International Military Tribunal: Proceedings Volumes“ veröffentlicht worden und kann unter avalon.law.yale.edu/subject_menus/imt.asp (22.7.2015) als Online-Ressource abgerufen werden. Im Weiteren wird diese Dokumentation des Nürnberger Prozesses als „The Blue Set“ zitiert, wobei die Seitenzahlen, auf die

Deshalb, so das Tribunal weiter, hätten die Angeklagten in Bezug auf die Verfassung des Gerichts nur das Recht, zu verlangen, dass ihnen in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht ein faires Verfahren zuteil wird. Demgemäß stünde es ihnen nicht zu, die Verfassung des Gerichts in Frage zu stellen.⁴⁰

Justice *Birkett*, der stellvertretende Richter für das Vereinigte Königreich beim IMG, führte die Tatsache, dass die Richter ausschließlich aus den Reihen der Sieger stammten, später auch auf rein praktische Gründe zurück. So führte er aus, dass es bereits mit Schwierigkeiten verbunden gewesen sei, die Sprachen zu koordinieren, mit denen das Gericht, die Angeklagten und die Zeugen in der gegebenen Konstellation konfrontiert waren. Wären noch Richter aus anderen Staaten an dem Verfahren beteiligt worden, hätten auch die Sprachen dieser Staaten in dem Verfahren koordiniert werden müssen, was die Grenzen des Leistbaren gesprengt hätte. Darüber hinaus weist *Birkett* auch darauf hin, dass es bei einem Krieg von diesem Ausmaß besonders schwierig gewesen wäre, unbefangene Personen zu finden, die über die Angeklagten richten sollten.⁴¹ Vor allem eine Beteiligung deutscher Richter, wie dies teilweise mit Blick auf die fortbestehende Souveränität Deutschlands gefordert wurde, kam für *Birkett* dabei nach den Erfahrungen in Leipzig nicht in Frage.⁴²

b) Verantwortlichkeit von Gruppen statt Personen

Ein weiterer Kritikpunkt richtete sich gegen die im Art. 9 IMGSt vorgesehene Möglichkeit, eine Gruppe oder Organisation, der ein Angeklagter angehörte, zu einer verbrecherischen Organisation zu erklären. Kritisiert wurde, dass hierdurch letztendlich eine *Verbandsverantwortlichkeit* geschaffen werde, die dem kontinentaleuropäischen Recht nach dem Grundsatz *societas delinquere non potest* bis dahin fremd gewesen war.⁴³ Zu bedenken gilt dabei jedoch, dass Art. 9

verwiesen werden, in dem Online-Dokument dem Text der zitierten Seite nachfolgen. Eine amtliche Übersetzung des Werkes wurde unter der Bezeichnung „Der Prozeß gegen die Hauptkriegsverbrecher vor dem Internationalen Militärgerichtshof Nürnberg“ veröffentlicht und kann ebenfalls online unter www.zeno.org/nid/20002754371 (22.7.2015) abgerufen werden. Diese ist im Weiteren als „amtliche Übersetzung des Prozesses“ zitiert. Auch hier befinden sich die Seitenzahlen im Online-Dokument, wobei die Seitenzahlen jedoch dem Text der zitierten Seite vorangestellt sind.

⁴⁰ Amtl. Übersetzung des Prozesses (Fn. 39), Bd. 22, 217. Tag (S. 522 f.); Original im The Blue Set (Fn. 39), Bd. 22, 217. Tag (S. 461).

⁴¹ Argumente die freilich an Überzeugungskraft verlieren, wenn man bedenkt, dass in Tokio für dieses Problem durchaus eine Lösung gefunden wurde, vgl. IV. 2.

⁴² *Birkett*, International Affairs 23 (1947), 321 f.; zu den Verfahren nach dem Ersten Weltkrieg vor dem Leipziger Reichsgericht, vgl. *Andoor*, ZJS 2015, 356 (358).

⁴³ So etwa dargelegt von *Rudolf Merkel*, der als Verteidiger für die Gestapo auftrat, vgl. amtliche Übersetzung des Prozesses (Fn. 39), Bd. 21, 210. Tag (S. 497 ff.); Original im The Blue Set (Fn. 39), Bd. 21, 210. Tag (S. 549 ff.).

IMGSt keinesfalls eine unmittelbare Strafbarkeit von Gruppen und Organisationen begründete, die in einer strafrechtlichen Verantwortlichkeit jener Gruppen mündete. Die Erklärung zur verbrecherischen Organisation diene vielmehr allein der verfahrensrechtlichen Vereinfachung nachfolgender Prozesse gegen Individuen, die Mitglieder dieser Gruppen oder Organisationen gewesen waren. So bestimmte Art. 10 IMGSt, dass jeder Signatar des Londoner Abkommens⁴⁴ Personen wegen ihrer Zugehörigkeit zu einer Organisation, die von dem Internationalen Militärgerichtshof für verbrecherisch erklärt worden war, vor nationalen Gerichten oder Militär- bzw. Besatzungsgerichten den Prozess machen konnte. Der verbrecherische Charakter der Gruppe oder der Organisation galt dabei aufgrund der Erklärung des Internationalen Militärgerichtshofs als bewiesen und konnte nicht mehr zum Gegenstand weiterer Erörterungen gemacht werden.⁴⁵

Da die Gruppe oder Organisation demnach nicht unmittelbar wegen ihres verbrecherischen Charakters bestraft wurde, ist ein tatsächlicher Bruch mit dem *societas delinquere non potest*-Prinzip nur bedingt anzuerkennen. Nichtsdestoweniger folgte aus Art. 9 IMGSt eine rückwirkende Pönalisierung der Mitgliedschaft in einer solchen Gruppe oder Organisation. So etwa bestimmte Art. II Zif. 1 lit. d KRG 10, dass die „Zugehörigkeit zu gewissen Kategorien von Verbrechervereinigungen oder Organisationen, deren verbrecherischer Charakter vom Internationalen Militärgerichtshof festgestellt worden ist“, ein Verbrechen darstellt. Dieses Verbrechen konnte dabei gem. Art. II Zif. 3 KRG 10 sogar mit dem Tode bestraft werden.

Um eine Ausuferung der Strafbarkeit wegen der Mitgliedschaft in einer verbrecherischen Organisation zu vermeiden, stellte der Internationale Militärgerichtshof jedoch klar, dass die bloße Mitgliedschaft in einer solchen Gruppe oder Organisation nicht ausreichend war, um eine individuelle strafrechtliche Verantwortlichkeit ihrer Mitglieder zu begründen.

Wörtlich heißt es in dem Urteil: „Da, wie bereits betont wurde, die Erklärung bezüglich der Organisationen und Gruppen den verbrecherischen Charakter ihrer Mitglieder bestimmen wird, so sollte diese Erklärung diejenigen ausschließen, die keine Kenntnis der verbrecherischen Zwecke oder Handlungen der Organisationen hatten, sowie diejenigen, die durch den Staat zur Mitgliedschaft eingezogen worden sind, es sei denn, daß sie sich persönlich an Taten beteiligt haben, die durch den Artikel 6 des Statuts für verbrecherisch erklärt worden sind. *Die bloße Mitgliedschaft reicht*

nicht aus, um von solchen Erklärungen betroffen zu werden.“⁴⁶

Auch bei der Erklärung einzelner Gruppen und Organisationen zu verbrecherischen Organisationen ging der Gerichtshof deshalb insgesamt sehr differenziert vor und erklärte nur bestimmte Personengruppen innerhalb der angeklagten Gruppen und Organisationen für verbrecherisch, bei denen es von der persönlichen Schuld seiner Mitglieder überzeugt war.⁴⁷

So heißt es in dem Urteil: „Es wird [...] dem Ermessen des Gerichtshofs anheimgestellt, ob er irgendeine Organisation für verbrecherisch erklären will. Dieses Ermessen ist richterlicher Natur und läßt keinen Raum für eine willkürliche Entscheidung; es muß im Einklang mit anerkannten Rechtsgrundsätzen ausgeübt werden. Zu den wichtigsten dieser Prinzipien gehört, daß strafrechtliche Schuld eine persönliche ist und daß Massenbestrafungen zu vermeiden sind. Wenn sich der Gerichtshof davon überzeugt hat, daß eine Organisation oder Gruppe strafrechtlich schuldig ist, so darf er nicht zögern, sie als verbrecherisch zu erklären [...]. Andererseits sollte der Gerichtshof die Erklärung einer Organisation als verbrecherisch soweit wie möglich in einer Weise treffen, die Gewähr dafür leistet, daß unschuldige Personen nicht bestraft werden.“⁴⁸

Dies änderte zwar nichts daran, dass diejenigen Angehörigen einer Organisation, die von Erklärung des IMG erfasst wurden, rückwirkend für ihre Mitgliedschaft in jener Organisation strafrechtlich zur Verantwortung gezogen wurden. Doch muss ausdrücklich hervorgehoben werden, dass das Gericht immerhin sehr darum bemüht war, Art. 9 IMGSt in einer Art und Weise auszulegen, die eine pauschale Begründung individueller Verantwortlichkeit aufgrund der Gruppenzugehörigkeit nicht gestattete.

c) Der „tu quoque“-Einwand

Ein weiteres, insbesondere von der Verteidigung vorgetragenes Argument war der sog. „tu quoque“-Einwand⁴⁹. Hierbei wurde den Besatzungsmächten vorgeworfen, dass sie selbst nicht frei von strafrechtlicher Verantwortung waren. Auf dieser Grundlage wurde von der Verteidigung gefordert, dass es den Angeklagten erlaubt sein sollte, bei Rechtsverletzungen, die auch die Sieger in gleicher oder ähnlicher Weise begangen hatten, sich auf den „tu quoque“-Einwand als Strafausschließungsgrund zu berufen.⁵⁰ Dem hielt das Gericht jedoch formaljuristisch zutreffend entgegen, dass das Tribu-

⁴⁴ Vgl. neben dem Vereinigten Königreich, den Vereinigten Staaten, Frankreich und der Sowjetunion waren dies Abessinien, Australien, Belgien, Dänemark, Griechenland, Haiti, Honduras, Indien, Jugoslawien, Luxemburg, Neuseeland, die Niederlande, Norwegen, Panama, Paraguay, Polen, Tschechoslowakei, Uruguay und Venezuela. Ausführlicher zum Londoner Abkommen *Andoor*, ZJS 2015, 356 (360 f.).

⁴⁵ Art. 10 S. 2 IMGSt.

⁴⁶ Amtl. Übersetzung des Prozesses (Fn. 39), Bd. 22, 217. Tag (S. 568, *Hervorh. des Verf.*); Original im The Blue Set (Fn. 39), Bd. 22, 217. Tag (S. 500).

⁴⁷ Amtl. Übersetzung des Prozesses (Fn. 39), Bd. 22, 217. Tag (S. 567 ff.); Original im The Blue Set (Fn. 39), Bd. 22, 217. Tag (S. 499 ff.).

⁴⁸ Amtl. Übersetzung des Prozesses (Fn. 39), Bd. 22, 217. Tag (S. 567); Original im The Blue Set (Fn. 39), Bd. 22, 217. Tag (S. 499 f.).

⁴⁹ Tu quoque [lat.]: du auch.

⁵⁰ *Ahlbrecht* (Fn. 4), S. 81 f.

nal gem. Art. 6 S. 1 IMGSt⁵¹ nicht die Befugnis habe, über die Taten der Alliierten zu urteilen, sodass dieser Einwand für das Gericht nicht von weiterer Bedeutung sei.⁵² Tatsächlich ist an dieser Auffassung des Gerichts wenig auszusetzen, da die begrenzte sachliche Zuständigkeit des Gerichts seiner Natur als Sondergericht entspricht. Für die Aburteilung der Kriegsverbrechen, die durch alliierte Militärverbände begangen worden waren, war nicht der IMG, sondern die nationalen Gerichte und Militärgerichte derjenigen Staaten zuständig, deren Streitkräften die konkreten Kriegsverbrechen vorgeworfen wurden. Als internationales Besatzungsgericht war der IMG lediglich dazu berufen, über die Verbrechen zu urteilen, die von den Kriegsverlierern begangen worden waren.

d) Handeln auf Befehl

Weitere Kritik richtete sich gegen Art. 8 IMGSt, welcher „Handeln auf Befehl“ als Strafausschließungsgrund kategorisch ausschloss.⁵³ Tatsächlich stand dieser Ausschluss im Widerspruch zu den bis dato anerkannten Rechtsgrundsätzen des damaligen Kriegsrechts, sodass Art. 8 IMGSt in der Tat als neues Recht betrachtet werden muss, das rückwirkend angewandt wurde.⁵⁴ Das Gericht verwies in diesem Zusammenhang zwar auf ähnlich strikte Regelungen im britischen Manual of Military Law sowie die U. S. Rules of Land Warfare, doch wurden diese Regelungen erst im Jahre 1944 entsprechend streng formuliert und wurden nach den Kriegsverbrecherprozessen wieder in eine Fassung versetzt, die den Befehlsnotstand stärker berücksichtigte.⁵⁵ Insofern ist diese Kritik durchaus berechtigt, wobei zu klären bleibt, welche Folge aus diesem rückwirkenden Ausschluss eines Strafausschließungsgrundes für das Verfahren zu ziehen ist.

2. Kritik an den Tatbeständen, respektive den Anklagepunkten

Weitere Kritik richtete sich gegen die Tatbestände des IMGSt im Einzelnen und mithin auch gegen die vier Anklagepunkte im Nürnberger Verfahren. Dabei wurde argumentiert, dass allein der Tatbestand der Kriegsverbrechen gem. Art. 6 lit. b IMGSt in dem zur Tatzeit geltenden Recht eine unbestrittene und gesicherte Rechtsgrundlage gehabt habe, sodass alle sonstigen Anklagepunkte letztendlich auf einer rückwirkenden Rechtsanwendung beruhten.⁵⁶

a) Kritik in Bezug auf Anklagepunkt 1

Der erste Anklagepunkt bezog sich auf den gemeinsamen Plan oder die Verschwörung zur Begehung eines der sonstigen Tatbestände des IMGSt, wobei das Gericht wie bereits dargelegt, lediglich den gemeinsamen Plan oder die Verschwörung zur Durchführung eines Angriffskrieges als zulässig anerkannte.⁵⁷ Bei der gemeinsamen Planung oder Verschwörung handelte es sich um einen Tatbestand, der am ehesten mit dem anglo-amerikanischen Tatbestand der „conspiracy“⁵⁸ vergleichbar war. Hierauf weist auch die Bezeichnung des gemeinsamen Planes oder der Verschwörung im englischen Original des Urteils als „common plan or conspiracy“ hin.⁵⁹

Obwohl wiederholt behauptet wird, dass dem kontinental-europäischen Strafrecht ein solcher Tatbestand unbekannt war und seine Anwendung deshalb gegen das Rückwirkungsverbot verstoßen habe,⁶⁰ ist dem nicht im vollen Umfang zuzustimmen. Denn die conspiracy ähnelt durchaus dem deutschen Tatbestand der Verabredung gem. § 30 Abs. 2 Var. 3 StGB, der letztlich die Übereinkunft, ein Verbrechen zu begehen oder zu ihm anzustiften unter Strafe stellt. Dabei stellte bereits § 49a Abs. 2 Var. 3 des StGB in der Fassung vom 15.6.1943⁶¹ die Verabredung unter Strafe. Dort heißt es, dass auch derjenige wie ein Anstifter bestraft wird, „wer die Begehung eines Verbrechens verabredet oder in eine ernsthafte Verhandlung darüber eintritt“. Dass die Verabredung zur Begehung eines Verbrechens

⁵¹ Art. 6 S. 1 IMGSt lautete im Auszug: „Der [...] Gerichtshof zur Aburteilung der Hauptkriegsverbrecher, der der europäischen Achse angehörenden Staaten, hat das Recht, alle Personen abzuurteilen, die im Interesse der der europäischen Achse angehörenden Staaten [...] Verbrechen begangen haben“.

⁵² Finch, The American Journal of International Law, 41 (1947) 20 (28).

⁵³ Vgl. hierzu etwa § 49 Abs. 1 des Militärstrafgesetzbuches v. 10.10.1940 = RGBI. I 1940, S. 1348, in dem es heißt: „Wird durch die Ausführung eines Befehls in Dienstsachen ein Strafgesetz verletzt, so ist dafür der befehlende Vorgesetzte allein verantwortlich. Es trifft jedoch den gehorchenden Untergebenen die Strafe des Teilnehmers: 1. wenn er den ihm erteilten Befehl überschritten hat, oder 2. wenn ihm bekannt gewesen ist, daß der Befehl des Vorgesetzten eine Handlung betraf, welche ein bürgerliches oder militärisches Verbrechen bezweckte.“

⁵⁴ Ahlbrecht (Fn. 4), S. 80 f.

⁵⁵ Ipsen, Völkerrecht, 6. Aufl. 2014, § 42 Rn. 25 m.w.N.

⁵⁶ Werle (Fn. 1), Rn. 25 ff.; Ahlbrecht (Fn. 4), S. 73.

⁵⁷ Vgl. hierzu Andoor, ZJS 2015, 356 (365).

⁵⁸ So etwa bestimmt Section 1 Abs. 1 des englischen Criminal Law Act 1977: „if a person agrees with any other person or persons that a course of conduct shall be pursued which, if the agreement is carried out in accordance with their intentions, either (a) will necessarily amount to or involve the commission of any offence or offences by one or more of the parties to the agreement, or (b) would do so but for the existence of facts which render the commission of the offence or any of the offences impossible, he is guilty of conspiracy to commit the offence or offences in question.“

⁵⁹ The Blue Set (Fn. 39), Bd. 22, 217. Tag (S. 467).

⁶⁰ Vgl. nur Ahlbrecht (Fn. 4), S. 83.

⁶¹ Vgl. Art. 1 lit. a der Verordnung zur Angleichung des Strafrechts des Altreichs und der Alpen- und Donau-Reichsgaue (Strafrechtsangleichungsverordnung) v. 29.5.1943 = RGBI. I 1943, S. 339.

dabei auch als „gemeinsamer Plan“ bezeichnet werden kann, steht wohl außer Frage. Allerdings liegt es auch nicht fern, das Eintreten in die ernsthaften Verhandlungen über die Begehung eines Verbrechens als „Verschwörung“ zu bezeichnen. Insofern muss grundsätzlich festgehalten werden, dass es sich bei der Strafbarkeit eines gemeinsamen Planes oder der Verschwörung zur Begehung eines Verbrechens sehr wohl um ein Konzept handelte, das dem damaligen deutschen Strafrecht in Grundzügen durchaus bekannt war. Zudem gilt zu bedenken, dass das Gericht – wie bereits dargelegt⁶² – den gemeinsamen Plan oder die Verschwörung nicht als einen eigenständigen Straftatbestand im umfassenden Sinne der anglo-amerikanischen conspiracy behandelte, sondern als eine spezielle Erscheinungsform des Verbrechens gegen den Frieden begriff.⁶³ Demnach ist die Kritik an dem Anklagepunkt 1 eher als nachrangig zu behandeln.

b) Kritik in Bezug auf Anklagepunkt 2

Der zweite Anklagepunkt bezog sich auf die Begehung von Verbrechen gegen den Frieden. Diesen sahen sowohl die Anklage als auch das Gericht als hinreichend begründet an, da das Führen eines Angriffskrieges eine Verletzung des Briand-Kellogg-Paktes darstellte, dem auch das Deutsche Reich beigetreten war. Problematisch war jedoch, dass im Briand-Kellogg-Pakt nicht ausdrücklich festgelegt war, dass ein Verstoß gegen seine Bestimmungen ein sanktionsbewährtes Verbrechen darstellen sollte. Tatsächlich bestimmt der Pakt in seiner Präambel lediglich „[...]“, dass jede Signatarmacht, die in Zukunft danach strebt, ihre nationalen Interessen dadurch zu fördern, daß sie zu, Kriege schreitet, dadurch der Vorteile, die dieser Vertrag gewährt, verlustig erklärt werden sollte.“⁶⁴ Deshalb entsprach es der damaligen Rechtsüberzeugung, dass eine Verletzung des Paktes keine strafrechtlichen Konsequenzen nach sich ziehen könnte.⁶⁵

Dem hielt das Gericht jedoch entgegen, dass auch die Haager Konvention keine ausdrücklichen Strafvorschriften enthielt, eine Verletzung der in ihr niedergelegten Grundsätze der Kriegsführung dennoch militärstrafgerichtlich verfolgt werden konnte. Was schon für die Verletzung von Kriegsregeln gelte, so das Gericht, müsse erst recht für das Führen eines Angriffskrieges gelten, da dieses „ebenso rechtswidrig und von viel größerer Bedeutung ist als der Bruch einer Bestimmung der Haager Konvention“.⁶⁶

Kritisiert wurde auch, dass bestimmte Handlungen, die von dem Anklagepunkt 2 erfasst wurden, mit ausdrücklicher oder konkludenter Zustimmung der Mächte, die nun über die Hauptkriegsverbrecher zu Gericht saßen, begangen worden

waren bzw. dass diese an diesen Handlungen beteiligt gewesen waren.⁶⁷

So etwa fand der Einmarsch deutscher Truppen in die Tschechoslowakei und die Eingliederung des Sudetengebiets in das Deutsche Reich mit der ausdrücklichen Zustimmung des Vereinigten Königreichs und Frankreichs im Münchner-Vier-Mächte-Abkommen statt. Bei dem Polenfeldzug wiederum war gem. dem geheimen Zusatzprotokoll zum deutsch-sowjetischen Nichtangriffspakt vom 24.8.1939 auch die Rote Armee in Ostpolen einmarschiert. Es wurde zudem argumentiert, dass die Vereinigten Staaten, trotz der Handlungen des Deutschen Reiches, die als Angriffskriege zu werten gewesen wären, die Regierung von Deutschland fortgesetzt anerkannt und diplomatische Beziehungen zu ihr gepflegt hätten, sodass die Verantwortlichen nicht mit einer Verurteilung wegen dieser Handlungen rechnen müssten.⁶⁸

Hier bleibt jedoch erneut lediglich darauf zu verweisen, dass das Gericht gem. Art. 6 S. 1 IMGSt lediglich über die begrenzte sachliche Zuständigkeit verfügte, über die Taten der Hauptkriegsverbrecher derjenigen Staaten zu befinden, die der europäischen Achse angehörten. Insofern gelten die Ausführungen zu dem Gliederungspunkt „Der ‚tu quoque‘-Einwand“ hier entsprechend.⁶⁹

c) Kritik in Bezug auf Anklagepunkt 3

Der Vorwurf der Begehung von Kriegsverbrechen im dritten Anklagepunkt war bereits zu jener Zeit völkergewohnheitsrechtlich als eine strafbare Handlung anerkannt, die eine persönliche Verantwortlichkeit des Täters begründete. Der entsprechende Tatbestand des IMGSt stellte insofern lediglich geltendes Völkerrecht deklaratorisch fest.⁷⁰ Weitere Ausführungen hierzu erübrigen sich mithin.

d) Kritik in Bezug auf Anklagepunkt 4

Auch gegen den vierten Anklagepunkt, dem Vorwurf der Verbrechen gegen die Menschheit, wurde vorgebracht, dass es sich hierbei um eine rückwirkende Rechtsanwendung handele. Tatsächlich muss an dieser Stelle eingeräumt werden, dass es bei der Anklage wegen Verbrechen gegen die Menschheit um ein völkerstrafrechtliches Novum handelte. Bis zu dem Verfahren in Nürnberg kannte nämlich weder das geschriebene Völkerrecht noch das Völkergewohnheitsrecht eine Regel, die den militärischen Besatzern gestattete, den Feind für Handlungen zur Verantwortung zu ziehen, die er auf seinem eigenen Staatsgebiet begangen hatte.⁷¹ Allerdings hatte bereits die Anklage vorbeugend argumentiert, dass es

⁶² Vgl. Andoor, ZJS 2015, 356 (365).

⁶³ Safferling (Fn. 18), § 4 Rn. 30.

⁶⁴ Gesetz zu dem Vertrag über die Ächtung des Krieges v. 9.2.1929 = RGBL. II 1929, S. 97.

⁶⁵ Ahlbrecht (Fn. 4), S. 84.

⁶⁶ Amtl. Übersetzung des Prozesses (Fn. 39), Bd. 22, 217. Tag (S. 525); Original im The Blue Set (Fn. 39), Bd. 22, 217. Tag (S. 463 f.).

⁶⁷ Finch, The American Journal of International Law 41 (1947), 20 (26 ff.).

⁶⁸ Finch, The American Journal of International Law 41 (1947), 20 (28).

⁶⁹ Vgl. V. 1. c).

⁷⁰ Ahlbrecht (Fn. 4), S. 84 f.; vgl. auch The Blue Set (Fn. 39), Bd. 22, 217. Tag (S. 463 f., 496 f.); amtl. Übersetzung des Prozesses (Fn. 39), Bd. 22, 217. Tag (S. 525, 563 f.).

⁷¹ Finch, The American Journal of International Law 41 (1947), 20 (23).

sich bei den Verbrechen gegen die Menschheit um Handlungen handelte, die eine „Verletzung der internationalen Gebräuche, des innerstaatlichen Strafrechts und der Grundprinzipien des Strafrechts, wie sie von dem Strafrecht aller zivilisierten Nationen abgeleitet worden sind, darstellten“.⁷² Diese Feststellung entspricht auch einer rechtsvergleichenden Untersuchung der Strafrechtsordnungen der „zivilisierten“ Staaten für das Jahr 1944.⁷³

Allerdings ist festzuhalten, dass aus der Tatsache, dass die einzelstaatlichen Strafrechtsordnungen eine bestimmte Strafbarkeit kannten, nicht ohne Weiteres der Schluss gezogen werden durfte, dass diese Taten eine völkerstrafrechtliche individuelle Verantwortlichkeit begründeten. Anders als das nationale Recht bedarf das Völkerrecht vielmehr – so Ahlbrecht mit Verweis auf Bassiouni – eines *internationalen Elementes*, das zu jenem übernational anerkannten Tatbestand hinzutreten muss und ihm eine völkerrechtliche Prägung verleiht.⁷⁴ Zwar könnte dieses internationale Element in den speziellen Vorsatzerfordernissen bei Begehung der in Art. 6 lit. c IMGSt genannten Verbrechen, nämlich den politischen, rassischen und religiösen Gründen, zu erblicken sein, doch war die Anerkennung dieser Vorsatzerfordernisse im Völkerrecht der Jahre 1944/45 noch nicht nachzuweisen.⁷⁵ Insofern ist die Kritik, dass dem Tatbestand des Verbrechens gegen die Menschheit eine rückwirkende Rechtsanwendung zugrunde liegt, durchaus berechtigt.

VI. Abschließende Beurteilung

Die Kritik an dem Nürnberger Hauptkriegsverbrecherprozess äußert sich nach dem oben Dargelegten vor allem an zwei Formen von Verstößen gegen das Rückwirkungsverbot: (1.) Zum einen wurden Rechtfertigungs- und Entschuldigungsgründe, die zur Tatzeit galten, nicht mehr anerkannt, sodass hier eine *rückwirkende Eliminierung von Strafausschließungstatbeständen* vorlag. (2.) Zum anderen aber wurden durch das IMGSt neue Straftatbestände geschaffen, die zur Tatzeit nicht existierten – insofern kann von einer *rückwirkenden Kreation von Straftatbeständen* gesprochen werden. Vor allem diese Verstöße gegen das Rückwirkungsverbot trugen mit zu dem Vorwurf bei, dass es sich bei dem Nürnberger Tribunal um eine Form der „Siegerjustiz“ handelte.

1. Die rückwirkende Eliminierung von Strafausschließungsgründen

Die rückwirkende Eliminierung von Strafausschließungstatbeständen durch das IMGSt bedarf dabei hier keiner ausführlichen Rechtfertigung mehr. Ihr liegen im Wesentlichen dieselben Erwägungen zugrunde, die bereits im Jahre 1946 von

Gustav Radbruch dargelegt worden sind.⁷⁶ Demnach hat das geschriebene Recht zwar bei einem Konflikt mit Gerechtigkeitserwägungen selbst dann Vorrang, wenn es inhaltlich ungerecht und unweckmäßig ist. Erreicht der Widerspruch des positiven Gesetzes zur Gerechtigkeit jedoch ein unerträgliches Maß, hat das Gesetz als *unrichtiges Recht* der Gerechtigkeit zu weichen. Wo mit einem Gesetz allerdings die Herstellung der Gerechtigkeit nicht einmal erstrebt wird, soll das Gesetz nicht nur „unrichtiges Recht“ darstellen – in einem solchen Fall soll ihm vielmehr überhaupt keine Rechtsnatur zukommen. So heißt es bei *Radbruch* hierzu wörtlich: „Denn man kann Recht, auch positives Recht, gar nicht anders definieren als eine Ordnung und Satzung, die ihrem Sinne nach bestimmt ist, der Gerechtigkeit zu dienen“.⁷⁷ An diesem Maßstab gemessen, sollen ganze Teile des nationalsozialistischen Rechts überhaupt nicht „zur Würde geltenden Rechts“ gelangt sein.⁷⁸

Dieser Rechtsgedanke wurde nunmehr durch die höchstgerichtliche Rechtsprechung bestätigt und in die bundesdeutsche Strafrechtspraxis inkorporiert und gilt heute als anerkanntes und universelles Prinzip der deutschen Rechtsordnung.⁷⁹ Daher soll sich niemand durch die Berufung auf Rechtfertigungs- oder Entschuldigungsnormen von seiner Tat exkulpieren können,⁸⁰ wenn er hätte erkennen können, dass jene Normen nicht Recht, sondern gerade gesetzliches Unrecht darstellten. Letztendlich sollte hierdurch vermieden werden, dass eine Unrechtsnorm nur zur Anwendung gebracht wird, um einem falschverstandenen Rechtspositivismus Genüge zu tun, da eine derartige Vorgehensweise selbst grobes, sachlich kaum zu rechtfertigendes Unrecht darstellen würde.⁸¹ Eine Ausnahme soll lediglich für die Fälle gelten, in denen der Täter sich in einer dem unvermeidbaren Verbotsirrtum vergleichbaren Situation befand und deshalb nicht in der Lage war, das gesetzliche Unrecht als solches zu erkennen.

Sofern man dieser Prämisse folgt, erscheint es durchaus gerechtfertigt, dass in Nürnberg bestimmte Rechtfertigungsgründe kategorisch ausgeschlossen wurden.

⁷⁶ *Radbruch*, Süddeutsche Juristenzeitung 1946, 105.

⁷⁷ *Radbruch*, Süddeutsche Juristenzeitung 1946, 105 (107).

⁷⁸ *Radbruch*, Süddeutsche Juristenzeitung 1946, 105 (107).

⁷⁹ So auch BGHSt 2, 234 (238 f.); 3, 357 (365) zu den „Judenverschickungen“, wenn auch ohne ausdrücklich auf *Radbruch* Bezug zu nehmen. Vgl. im Übrigen auch BGHSt 39, 1 (15 ff.) zu den „Mauerschützenfällen“ mit ausdrücklicher Bezugnahme auf *Radbruch*. BGHSt 39, 168 (183 ff.), ebenfalls zu den „Mauerschützenfällen“, nimmt zwar keinen Bezug auf *Radbruch*, verweist jedoch auf BGHSt 39, 1. Im dritten Urteil zu den „Mauerschützen“ nimmt der BGH (41, 101 [105 ff.]) erneut Bezug auf *Radbruch*.

⁸⁰ Vgl. hierzu etwa § 49 Abs. 1 des Militärstrafgesetzbuches v. 10.10.1940 = RGBI. I 1940, S. 1348, in ihrer im „Dritten Reich“ erfahrenen Auslegung (vgl. Fn. 53 für eine Wiedergabe im Wortlaut).

⁸¹ Ähnlich auch *Wright*, The American Journal of International Law 42 (1942), 405 (414).

⁷² Übersetzt aus dem Anklagepunkt 3 der Anklage vor dem IMG, zu finden unter avalon.law.yale.edu/imt/count3.asp (23.7.2015).

⁷³ So Ahlbrecht (Fn. 4), S. 84 m.w.N.

⁷⁴ Ahlbrecht (Fn. 4), S. 87 f. m.w.N.

⁷⁵ Ahlbrecht (Fn. 4), S. 87 f. m.w.N.

So etwa hatte Art. 8 IMGSt insbesondere das „Handeln auf Befehl“ als Strafausschließungsgrund aberkannt.⁸² Zur Rechtfertigung dieses Ausschlusses zog der Internationale Militärgerichtshof allerdings keine Erwägungen heran, die mit der oben dargelegten Radbruch'schen Formel vergleichbar wären, sondern verwies lediglich auf ähnliche strikte Regelungen, welche in den Gesetzen aller Nationen enthalten seien.

So heißt es in dem Urteil: „Die Bestimmungen dieses Artikels sind im Einklang mit dem Gesetz aller Nationen. Daß ein Soldat den Befehl erhalten hat, unter Verletzung des Völkerrechts zu töten oder zu martern, ist niemals ein Entschuldigungsgrund für solche Handlungen der Brutalität anerkannt worden, wenn auch, wie es das Statut hier vorsieht, ein solcher Befehl als Milderungsgrund bei der Bestrafung geltend gemacht werden kann. Das wirklich entscheidende Moment, das sich in verschiedenen Abstufungen im Strafgesetz der meisten Nationen vorfindet, ist nicht das Bestehen eines solchen Befehls, sondern die Frage, ob eine dem Sittengesetz entsprechende Wahl tatsächlich möglich war“.⁸³

Auch der Bundesgerichtshof stützte die Nicht-Anerkennung von nationalsozialistischen Rechtfertigungsnormen bei den sog. „Judenverschickungen“ auf ähnliche Grundsätze, sodass diese Erwägungen durchaus als „fair“ bezeichnet werden können.⁸⁴ Jedenfalls belegen sie, dass die rückwirkende Eliminierung von Strafausschließungsgründen in Nürnberg keine besondere Ausprägung einer „Siegerjustiz“ darstellten, sondern auf der Anwendung von Rechtsgrundsätzen beruhte, die zwar dort zum ersten Mal formuliert worden waren, jedoch nunmehr allgemein anerkannt sind.

Dass gerade bei Menschenrechtsverbrechen im Sinne des IMGSt menschenrechtswidrige Strafausschlussgründe nach dem innerstaatlichen Recht für nicht beachtlich erklärt wurden, ist insofern nur eine konsequente Folge der gerechten Rechtsanwendung.⁸⁵

2. Die rückwirkende Kreation von Straftatbeständen

Etwas anders verhält es sich jedoch mit dem Einwand der rückwirkenden Kreation von Straftatbeständen, der insbesondere auf den Tatbestand des Verbrechens gegen die Menschheit zutrifft. Der Rechtsgedanke, welcher der Radbruch'schen Formel zugrunde liegt, kann hier nach Ansicht des Verf. nicht ohne Weiteres angewandt werden. Denn im Falle der rückwirkenden Kreation von Straftatbeständen geht es nicht darum, eine exkulpierende Norm nicht anzuwenden, weil sie sich offensichtlich als „gesetzliches Unrecht“ darstellt, sondern darum, eine Norm zur Anwendung zu bringen, die erstmalig eine in der Vergangenheit liegende Handlung des Täters zum Unrecht deklariert.

In diesem Fall beruht das Vertrauen des Angeklagten, dass er für seine Handlungen nicht zur Verantwortung gezo-

gen werden könne, nicht auf einer „ungesetzlichen“ Gebotsnorm, die eine an sich verbotene Handlung ausnahmsweise zu gestatten scheint. Er vertraut vielmehr auf die Straflosigkeit seiner Handlungen, weil sie niemals durch eine Verbotsnorm zum Unrecht erklärt worden waren. Während der Täter also bei der rückwirkenden *Eliminierung* von Strafausschließungsstatbeständen um die grundsätzliche Strafbarkeit seiner Handlungen weiß und lediglich aufgrund einer offensichtlich ungesetzlichen Gebotsnorm darauf vertraut, dass er hierfür nicht belangt würde, weiß der Täter im Falle der rückwirkenden *Kreation* von Straftatbeständen zum Tatzeitpunkt nicht einmal, dass seine Taten den Tatbestand einer Strafnorm erfüllen könnten. Insofern ist durchaus fraglich, ob eine rückwirkende Kreation von Straftatbeständen noch mit einem fairen Verfahren zu vereinbaren ist, wie es der Internationale Militärgerichtshof zu gewährleisten beabsichtigte.

Grundsätzlich muss dabei festgehalten werden, dass es tatsächlich ungerecht wäre, eine Person für eine Tat zu bestrafen, deren Strafbarkeit ihr und keiner anderen zuvor bekannt gewesen war, weil es an einer entsprechenden Verbotsnorm fehlte. Doch kann dieser Einwand gerade bei der rückwirkenden Bestrafung wegen Verbrechen gegen die Menschheit nicht in letzter Konsequenz überzeugen. Denn bei dem nullum crimen sine lege-Grundsatz, der das Vertrauen in die Straflosigkeit von Handlungen schützt, die nicht explizit verboten sind, handelt es sich – wie auch von dem Internationalen Militärgerichtshof festgestellt – um keine starre Maxime, die bedingungslos auf jedes Verfahren anzuwenden ist, sondern um ein Prinzip der Gerechtigkeit.⁸⁶ Insofern wäre es zu kurz gegriffen, wenn man die übergesetzliche Feststellung und die nachträgliche Normierung vom strafwürdigen Unrecht mit dem bloßen Hinweis auf das Rückwirkungsverbot als ein Indiz für eine vermeintliche „Siegerjustiz“ auffassen wollte.

Sofern man den nullum crimen sine lege-Grundsatz zutreffender Weise als ein Prinzip der materiellen Gerechtigkeit auffasst, kann er nämlich nicht unbegrenzt gelten. Davon geht etwa auch das Bundesverfassungsgericht in ständiger Rechtsprechung aus. So heißt es in BVerfGE 25, 269 (290) in Bezug auf das strafrechtliche Rückwirkungsverbot: „Zur Rechtsstaatlichkeit gehört jedoch nicht nur die Rechtssicherheit, sondern auch die materielle Gerechtigkeit. [...] Liegt die Rechtssicherheit mit der Gerechtigkeit in Widerstreit, so ist es in erster Linie Aufgabe des Gesetzgebers, sich für die eine oder andere Seite zu entscheiden. Geschieht dies ohne Willkür, so kann die gesetzgeberische Entscheidung aus Verfassungsgründen nicht beanstandet werden.“

Der verfassungsrechtliche Vertrauensschutz gilt also nicht ausnahmslos. Der Bürger kann sich insbesondere auf Vertrauensschutz als Ausprägung des Rechtsstaatsprinzips dann nicht berufen, wenn sein Vertrauen auf den Fortbestand einer gesetzlichen Regelung eine Rücksichtnahme durch den Gesetzgeber billigerweise nicht beanspruchen kann, das Ver-

⁸² Vgl. V. 2. d).

⁸³ Amtl. Übersetzung des Prozesses (Fn. 39), Bd. 22, 217. Tag (S. 529); Original im The Blue Set (Fn. 39), Bd. 22, 217. Tag (S. 466).

⁸⁴ BGHSt 2, 234 (237 f.); 3, 357 (362 f.)

⁸⁵ Werle, ZStW 109 (1997), 808 (826).

⁸⁶ The Blue Set (Fn. 39), Bd. 22, 217. Tag (S. 462); *Birkett International Affairs* 23 (1947), 321 (324); aml. Übersetzung des Prozesses (Fn. 39), Bd. 22, 217. Tag (S. 523).

trauen auf eine bestimmte Rechtslage also sachlich nicht gerechtfertigt ist.“

Daraus folgt, dass auch auf dem Gebiet des Strafrechts die Anwendung des *nullum crimen sine lege*-Grundsatzes nicht zu Ergebnissen führen darf, die im Widerspruch zur materiellen Gerechtigkeit stehen.⁸⁷

Demnach kann eine rückwirkende Normsetzung in ganz bestimmten Ausnahmesituationen gerechtfertigt sein, wenn nur so das Gebot materieller Gerechtigkeit, das auch die Achtung der völkerrechtlich anerkannten Menschenrechte beinhaltet, zu verwirklichen ist.⁸⁸ Auch im Bereich des materiellen Völkerstrafrechts gilt insofern zu berücksichtigen, dass es einen unbestrittenen Kernbereich des Strafbaren gibt, der transkulturell und intertemporal gültig ist – die sog. *delicta mala per se* oder natürliche Verbrechen, wie sie von *Garofalo* beschrieben worden sind.⁸⁹ Diese natürlichen Verbrechen zeichnen sich gerade dadurch aus, dass ihr Unwert derart offensichtlich ist, dass sie keiner Pönalisierung durch eine ausdrückliche Verbotsnorm bedürfen. Auch wenn die Frage, welche deliktischen Handlungen dieser Gruppe von Verbrechen zuzurechnen sind, im Einzelnen stark umstritten ist, existieren Übeltaten die unbestrittenermaßen als *delicta mala per se* anerkannt sind. Hierzu zählen etwa die vorsätzlichen Tötungsdelikte, schwere Körperverletzungen, schwere Sexualdelikte und wohl auch schwere Diebstahlsdelikte.⁹⁰ Auch die zu den Verbrechen gegen die Menschheit zusammengefassten Delikte, namentlich Mord, Ausrottung, Versklavung sowie Verfolgung aus politischen, rassischen oder religiösen Gründen, können wohl aufgrund ihrer Natur, aber vor allem der Modalitäten ihrer Begehung, als *delicta mala per se* klassifiziert werden.

Für die in Nürnberg angeklagten Hauptkriegsverbrecher (!) folgt daraus, dass ihr Vertrauen darauf, dass die später als Verbrechen gegen die Menschheit pönalisierte Handlungen nicht strafrechtlich geahndet werden könnten, nicht schützenswert war. Auch ohne eine ausdrückliche Verbotsnorm, die auf ihre individuelle völkerstrafrechtliche Verantwortlichkeit hinwies, hätten sie wissen können und müssen, dass ihre Handlungen verfolgungswürdiges Unrecht darstellten. Wenn dem aber so war, kann es unmöglich im Sinne der materiellen Gerechtigkeit sein, wenn sich diese Täter schlicht dadurch exkulpieren könnten, indem sie darlegen, dass ihre Gräueltaten zum Tatzeitpunkt nicht ausdrücklich zu völkerstrafrechtlich verfolgbareren Verbrechen erklärt worden waren. Dies jedenfalls dann nicht, wenn ihre Handlungen Unrecht von einer solchen Quantität und Qualität darstellten, dass das Gerechtigkeitsempfinden eines jeden zivilisierten Menschen nachhaltig erschüttert würde, wenn diese Taten ungesühnt bleiben und die Handlungen soweit außerhalb des Vorstellungshorizontes eines vorausschauend handelnden (völkerrechtlichen) Normschöpfers liegen, dass dieser die Notwen-

digkeit einer entsprechenden Verbotsnorm überhaupt nicht errahnen konnte. Ebenso wie es nach *Radbruch* grobes Unrecht darstellen würde, eine strausschließende Unrechtsnorm bloß deshalb anzuwenden, um dem Rechtspositivismus genüge zu tun, würde es grobes Unrecht darstellen, wenn das Fehlen einer Verbotsnorm zum Anlass genommen würde, dort von einer Bestrafung abzusehen, wo in unbestrittenem Maße evidentes Unrecht geschehen ist.

Insofern kann das Rückwirkungsverbot, das grundsätzlich auch die rückwirkende Anwendung neu geschaffener Straftatbestände untersagt,⁹¹ nicht in allen Fällen vor der rückwirkenden Kreation von Straftatbeständen schützen. Ausgerechnet im Falle von Nürnberg muss sie als eine zulässige und notwendige Korrektur einer Unrechtslage betrachtet werden, sodass sie richtigerweise den Vorwurf einer Siegerjustiz nicht zu stützen vermag.

3. Zur rückwirkenden Rechtsanwendung in Nürnberg allgemein

Ohnehin gilt bei der Kritik an der rückwirkenden Rechtsanwendung in Nürnberg zu bedenken, dass es sich bei dem Prozess vor dem Internationalen Militärgerichtshof um das erste Verfahren seiner Art handelte. Zum ersten Mal in der Geschichte der Menschheit sollten hohe zivile und militärische Vertreter eines Staates *persönlich* für Straftaten zur Verantwortung gezogen werden, die sie im Rahmen eines Krieges und davor im In- und Ausland begangen hatten. Gerade die Natur des Nürnberger Prozesses als *der Erste von Weiteren* bedingt dabei die Notwendigkeit einer *nachträglichen* Normsetzung, die zwangsläufig zu gewissen Brüchen mit den hergebrachten Grundsätzen der Rechtsdogmatik im bestehenden nationalen Recht führen muss.

Dabei ist diese Form der Normsetzung gerade für das Völkerrecht eigentümlich: Denn anders als das nationale Recht wird das Völkerrecht nicht durch ein (parlamentarisches) Organ mit entsprechender Legitimation geschaffen. Es ist in seiner Gesamtheit nicht einmal annähernd positiv kodifiziert. Vielmehr handelt es sich beim Völkerrecht um nicht statisches Gewohnheitsrecht, das sich erst mit dem Bewusstsein der Völkergemeinschaft entwickelt und selbstständig weiter wächst.⁹² Zur Schaffung neuen Völkerrechts muss in diesem Prozess der Entwicklung deshalb gezwungenermaßen irgendwann der Punkt kommen, in dem jemand ausdrücklich feststellt: „Dies ist jetzt Gesetz“; oder wie im Falle des Nürnberger Prozesses: „Dies ist jetzt strafwürdiges Unrecht“.⁹³ In solch einem Fall kann die Legitimation der neuen völkerrechtlichen Norm nicht unter Anwendung genereller Rechtsgrundsätze, die zur Wahrung der Integrität bereits existierender innerstaatlicher Rechtsordnungen geschaffen wurden, beurteilt werden, sondern muss aus sich heraus und anhand des Bewusstseins der Völkergemeinschaft darüber,

⁸⁷ So auch BVerfGE 95, 96 (130 ff.).

⁸⁸ Ähnl. BVerfGE 95, 96 (133).

⁸⁹ Vgl. nur *Bock*, Kriminologie für Studium und Praxis, 4. Aufl. 2013, Rn. 43 ff.

⁹⁰ Vgl. nur *Schwind*, Kriminologie, Eine praxisorientierte Einführung mit Beispielen, 22. Aufl. 2013, § 1 Rn. 6 ff.

⁹¹ Vgl. nur BVerfGE 25, 269 (285).

⁹² Ähnlich auch *Wright*, *The American Journal of International Law* 42 (1948), 405 (407).

⁹³ Ähnl. *Birkett*, *International Affairs* 23 (1947), 321 (323).

was als völkerrechtliches Unrecht gilt, bewertet werden.⁹⁴ Denn das Völkerstrafrecht bezieht seine Legitimation allein aus der elementaren Gerechtigkeit eines menschenrechtsschützenden Kernstrafrechts.⁹⁵

Bei einer solchen Aus-sich-heraus-Betrachtung des in Nürnberg angewandten Rechts stellt sich im Wesentlichen nur eine Frage: „Ist die neue Norm und ihre Anwendung fair?“⁹⁶ Nur wenn diese Frage mit „Nein“ beantwortet werden muss, handelte es sich bei dem Verfahren zur ihrer Durchsetzung um eine Ausartung der „Siegerjustiz“. Dabei ist die Frage, ob das Verfahren in Nürnberg fair gewesen ist, aufgrund seines besonderen Charakters als das Erste von Weiteren, nicht daran zu messen, ob die materiellen Strafnormen, die dort zur Anwendung gebracht wurden, den Anforderungen standhalten, die durch althergebrachte Grundsätze der innerstaatlichen Strafrechtsdogmatik aufgestellt worden sind. Wie auch schon der Internationale Militärgerichtshof in Bezug seine Einsetzung zutreffend feststellte, kann die Anwendung der Normen in Nürnberg vielmehr nur daran gemessen werden, ob den Angeklagten in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht ein fairer Prozess zuteil geworden ist.⁹⁷

Betrachtet man das Verfahren in Nürnberg aus dieser Perspektive, wird deutlich, dass die Siegermächte, aber vor allem das Gericht selbst, darum bemüht waren, ein Verfahren durchzuführen, das in jeder Hinsicht dem fair-trial-Grundsatz genügte und nicht bloß ein Schauprozess zur Verkündung bereits vorher feststehender Urteile war. So wurde den Angeklagten 30 Tage vor Prozessöffnung eine übersetzte Ausfertigung der Anklage übergeben; sie konnten sich ihre Verteidiger selbst aussuchen; Zeugen, die sie benannt hatten, wurden dort, wo es sinnvoll war, geladen, beigebracht und gehört; die Einwände der Angeklagten wurden berücksichtigt und ihnen wurde das letzte Wort in dem Verfahren gewährt.

Die Unbefangenheit, mit der die Richter ans Werk gingen, kommt vor allem in der differenzierten Auseinandersetzung mit der Anklage und den Urteilen selbst zum Ausdruck. So wurden die Anklagepunkte nicht pauschal übernommen und dem Urteil zugrunde gelegt, sondern einzeln betrachtet, abgewogen und wo sie nicht hinreichend begründet waren und sich auf keine hinreichende Rechtsgrundlage stützen konnten, verworfen.⁹⁸ Von den 22 Angeklagten, die letztendlich abgeurteilt wurden, wurden immerhin drei freigesprochen und gegen weitere sieben lediglich Freiheitsstrafen

verhängt. In Anbetracht der Tatsache, dass es sich bei den Angeklagten um die „Hauptkriegsverbrecher“ handelte, die für den Tod von mehreren Millionen Menschen und sonstige Gräueltaten verantwortlich waren, weist schon dieses differenzierte Urteil auf ein faires Verfahren hin.⁹⁹

Insofern bleibt zusammenfassend festzuhalten, dass die Kritik an dem Nürnberger Prozess aus rechtsdogmatischer und insbesondere positivistischer Sicht zwar durchaus als fundiert anzusehen ist. Doch selbst wenn man deshalb zu Recht der Ansicht sein kann, dass ein faires Verfahren allein nicht in der Lage ist, die Legitimität der nachträglich geschaffenen materiellen Tatbestände überzeugend zu begründen, folgt daraus doch, dass es sich bei dem Nürnberger Tribunal um keine Ausprägung einer „Siegerjustiz“ handelte, wie es gelegentlich behauptet wird.

4. Auswirkungen von Nürnberg auf das heutige Völkerstrafrecht

Nach Nürnberg und Tokio wurden lange Zeit keine vergleichbaren Verfahren gegen Kriegsverbrecher angestrengt. Nichtsdestoweniger waren die in dem IMGSt niedergelegten und von dem Nürnberger Tribunal präzisierten Prinzipien der völkerrechtlichen Verantwortlichkeit von Individuen wegweisend für die weitere Entwicklung des Völkerstrafrechts. So bestätigte die Generalversammlung der Vereinten Nationen schon am 11.12.1946 einstimmig das Urteil des Internationalen Militärstrafgerichtshofs und die in dem IMGSt niedergelegten Völkerrechtsprinzipien.¹⁰⁰ Auch wenn es sich dabei lediglich um eine Bestätigung der Vorgehensweise der alliierten Siegermächte handelte, mit dem kein verbindliches Völkerrecht geschaffen werden sollte,¹⁰¹ beauftragte die VN-Generalversammlung am 21.11.1947 eine Völkerrechtskommission die dem IMGSt und dem Urteil des IMG zugrundeliegenden Prinzipien des Völkerrechts auszuformulieren. Auf dieser Grundlage sollte die Kommission ein Gesetzbuch entwerfen, das die Sicherheit der Menschheit gewährleisten und eine Verfolgung der Verbrechen gegen den Frieden ermöglichen sollte (code of offences against the peace and security of mankind).¹⁰² In einem Bericht, welchen die Kommission bereits 1950 vorlegte, wurde das in Nürnberg angewandte Recht zu sieben Prinzipien zusammengefasst, die als *Nürnberger Prinzipien* bezeichnet wurden.¹⁰³ 1954 legte

⁹⁴ Ähnlich auch *The Blue Set* (Fn. 39), Bd. 22, 217. Tag (S. 463 f.); amtl. Übersetzung des Prozesses (Fn. 39), Bd. 22, 217. Tag (S. 525 f.).

⁹⁵ *Werle*, ZStW 109 (1997), 808 (821).

⁹⁶ So stellen es auch *Birkett*, *International Affairs* 23 (1947), 321, aber auch das Urteil des IMG selbst fest, vgl. *The Blue Set* (Fn. 39), Bd. 22, 217. Tag (S. 461); amtl. Übersetzung des Prozesses (Fn. 39), Bd. 22, 217. Tag (S. 523).

⁹⁷ „With regard to the constitution of the Court, all that the defendants are entitled to ask is to receive a fair trial on the facts and law“, vgl. *The Blue Set* (Fn. 39), Bd. 22, 217. Tag (S. 461); amtl. Übersetzung des Prozesses (Fn. 39), Bd. 22, 217. Tag (S. 523).

⁹⁸ Vgl. *Andoor*, ZJS 2015, 356 (365 und 366 f.).

⁹⁹ Ähnl. auch *Jung*, *Die Rechtsprobleme der Nürnberger Prozesse*, 1992, S. 87.

¹⁰⁰ Resolution No. A/RES/95(I), abrufbar im Internet unter [\(www.un.org/en/ga/search/view_doc.asp?symbol=A/RES/95\(I\)\)](http://www.un.org/en/ga/search/view_doc.asp?symbol=A/RES/95(I)) (23.7.2015).

¹⁰¹ *Satzger*, *Internationales und Europäisches Strafrecht*, 6. Aufl. 2013, § 13 Rn. 15.

¹⁰² Resolution No. A/RES/177(II), abrufbar im Internet unter [\(www.un.org/en/ga/search/view_doc.asp?symbol=A/RES/177\(II\)\)](http://www.un.org/en/ga/search/view_doc.asp?symbol=A/RES/177(II)) (23.7.2015).

¹⁰³ ILC, *Yearbook of the International Law Commission* 1950, Bd. II – Report of the International Law Commission to the General Assembly, 1950, S. 364 (374 ff.); demnach ist 1. jede Person, die ein völkerrechtliches Verbrechen begeht, hierfür strafrechtlich verantwortlich. 2. Auch wenn das inner-

die Kommission einen auf diesen Prinzipien basierenden ersten Entwurf für ein Internationales Strafgesetzbuch vor.¹⁰⁴ Auch wenn der Entwurf von 1954 von der Generalversammlung nicht angenommen wurde, wurden die Nürnberger Prinzipien schon alsbald von der internationalen Gemeinschaft als geltendes Völkerrecht akzeptiert.¹⁰⁵ So fanden die Grundsätze der Nürnberger Prinzipien nicht nur in den Statuten des Internationalen Strafgerichtshofs für das ehemalige Jugoslawien (ICTY)¹⁰⁶ und des Internationalen Strafgerichtshofs für Ruanda (ICTR)¹⁰⁷ Eingang. Auch im Römischen Statut des Internationalen Strafgerichtshofs (IStGH)¹⁰⁸ finden sich Anleihen an diese Prinzipien, die aus der bisher grausamsten kriegerischen Auseinandersetzung der Menschheitsgeschichte hervorgegangen waren.¹⁰⁹ So ist es wohl nicht übertrieben zu behaupten, dass in Nürnberg die Wiege für das Völkerstrafrecht gelegt wurde, wie wir es heute kennen.

nationale Recht für ein völkerrechtliches Verbrechen keine Strafe androht, ist der Täter nach dem Völkerrecht strafbar. 3. Auch Staatsoberhäupter und Regierungsmitglieder sind für von ihnen begangene völkerrechtliche Verbrechen nach dem Völkerrecht verantwortlich. 4. Handeln auf höheren Befehl befreit nicht von völkerrechtlicher Verantwortlichkeit, sofern der Täter auch anders hätte handeln können. 5. Jeder, der wegen eines völkerrechtlichen Verbrechens angeklagt ist, hat Anspruch auf ein ordnungsgemäßes Verfahren. 6. Folgende Verbrechen sind als völkerrechtliche Verbrechen strafbar: a) Verbrechen gegen den Frieden b) Kriegsverbrechen c) Verbrechen gegen die Menschlichkeit. 7. Die Teilnahme an der Begehung eines der vorgenannten Verbrechen stellt ebenfalls ein völkerrechtliches Verbrechen dar.

¹⁰⁴ Der Entwurf samt Motive, jeweils in französischer Sprache, findet sich bei ILC, Yearbook of the International Law Commission 1954, Bd. II – Draft code of offences against peace and security of mankind, 1954, S. 112; der Entwurf selbst kann in englischer Sprache abgerufen werden unter http://legal.un.org/docs/?path=../ilc/texts/instruments/english/draft_articles/7_3_1954.pdf&lang=EF (23.7.2015) abgerufen werden. Vgl. auch *Safferling* (Fn. 18), § 4 Rn. 43.

¹⁰⁵ *Safferling* (Fn. 18), § 4 Rn. 37; *Werle*, ZStW 109 (1997), 808 (812).

¹⁰⁶ Abrufbar im Internet unter www.icty.org/x/file/Legal%20Library/Statute/statute_sept09_en.pdf (23.7.2015).

¹⁰⁷ Abrufbar im Internet unter www.unictt.org/sites/unictt.org/files/legal-library/100131_Statute_en_fr_0.pdf (23.7.2015).

¹⁰⁸ Abrufbar im Internet unter www.icc-cpi.int/NR/rdonlyres/ADD16852-AEE9-4757-ABE7-9CDC7CF02886/283503/RomeStatutEng1.pdf (23.7.2015).

¹⁰⁹ Vgl. *Werle*, ZStW 109 (1997), 808 (814).